

## Gebührentarif

	Für Einwohner/innen der Verbandsgemeinden	Für Auswärtige
<b>Bestattungen / Beisetzungen</b>		
Reihengrab	Fr. –	Fr. 900.-
Kindergrab	Fr. –	Fr. 700.-
Familiengrab	Fr. 3'000.-	Fr. 4'000.-
Urnengrab	Fr. –	Fr. 500.-
Urnennische (exkl. Gravur)	Fr. –	Fr. 500.-
Urnenbeisetzung auf:		
– best. Reihengrab	Fr. –	Fr. 200.-
– best. Urnengrab	Fr. –	Fr. 200.-
– best. Urnennische	Fr. –	Fr. 200.-
Gemeinschaftsgrab (exkl. Gravur)		
– Aschenschacht	Fr. –	Fr. 200.-
– Rasenfeld (mit Urne)	Fr. –	Fr. 300.-
– Aschenschüttung Waldfriedhof	Fr. –	Fr. 300.-
– Sargbestattung	Fr. –	Fr. 900.-
Benützung Aufbahnhalle	Fr. –	Fr. 100.-

## Grabbeepflanzung

Kosten pro Jahr

	Bepflanzung	Unterhalt
<b>Urnengrab</b>	Fr. 140.- bis 220.-	Fr. 120.-
<b>Sargreihengrab</b>	Fr. 180.- bis 280.-	Fr. 120.-
<b>Familiengrab</b>	Fr. 150.- bis 500.-	Fr. 120.-

Die Kosten sind abhängig von der Bepflanzungsart sowie der Grösse der Pflanzfläche. Der Friedhofgärtner wird Sie gerne beraten und Ihnen Vorschläge unterbreiten. Es können auch Grabunterhaltsverträge abgeschlossen werden.

Lobsiger Gartenbau AG, Krieggasse 18, 3414 Oberburg  
Tel. 034 422 40 48, info@logar.ch, www.logar.ch

1. Juli 2019

## Adressen

### Römisch-Katholische Kirchgemeinde

Pfarreileiter  
Felix Klingenberg Löwenmattweg 10 3110 Münsingen 031 721 03 73  
Sekretariat Löwenmattweg 10 3110 Münsingen 031 721 03 73

### Evangelisch Reformierte Kirchgemeinde

Pfarrkreis 1:  
Simon Grebasch Sonnhaldeweg 14 3110 Münsingen 079 245 68 62  
Pfarrkreis 2:  
Andreas Lüdi Pfarrstutz 1 3110 Münsingen 031 721 12 94  
Lore R. Schopfer\* Pfarrstutz 1 3110 Münsingen 031 721 12 94  
Pfarrkreis 3:  
Mark Lauper\*\* Schlosstrasse 11 3110 Münsingen 031 931 18 47  
Pfarrkreis 4:  
Markus Zürcher Schlosstrasse 11 3110 Münsingen 079 136 34 65  
Pfarrkreis 5 – Rubigen:  
Christoph Beutler Worbstrasse 69 3113 Rubigen 031 721 25 30  
Pfarrkreis 6 – Psychiatriezentrum:  
Philippe Ammann Eichweg 25B 3072 Ostermundigen 031 720 80 90  
Sekretariat Schlosstrasse 11 3110 Münsingen 031 720 57 57  
\*ab 1.02.2020, \*\*bis 31.05.2020

### Gemeindeverband Friedhofswesen Münsingen Rubigen

Präsident:  
Kurt Moser Eigermatte 50 3110 Münsingen 079 659 66 41  
031 721 16 39

### Bestattungsinstitute

U. + B. Kobel Sonnhaldeweg 36d 3110 Münsingen 031 721 42 58  
S. Lüthi Bernstrasse 35 3110 Münsingen 031 721 55 02

### Friedhofgärtnerei

Lobsiger Gartenbau AG Krieggasse 18 3414 Oberburg 034 422 40 48  
Sebastian Höllein (vor Ort) 078 924 36 44

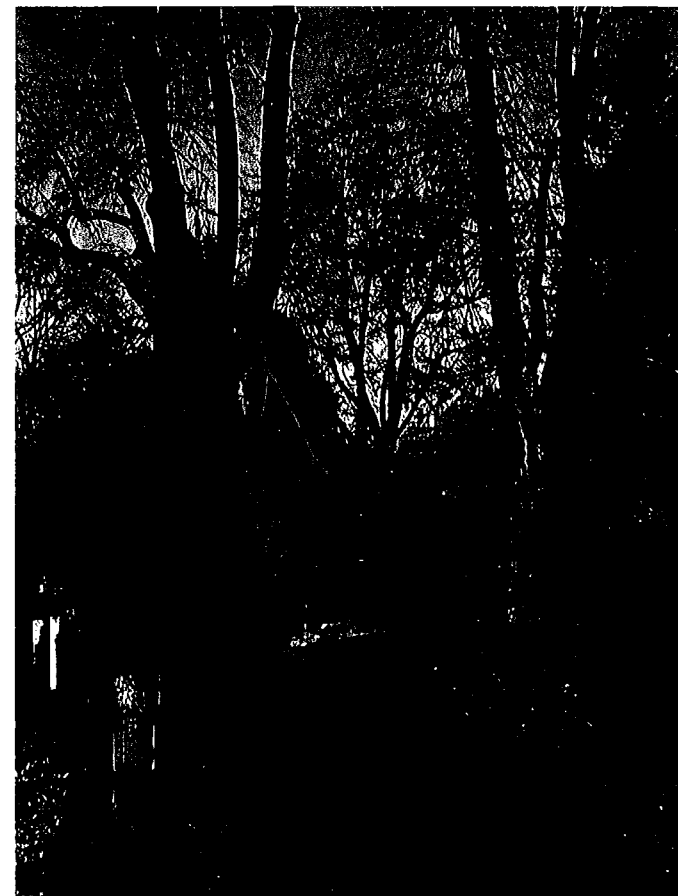
### Bestattungskoordination

Kobel Bestattungs- Sonnhaldeweg 36d 3110 Münsingen 031 721 42 58  
dienst



GEMEINDEVERBAND FRIEDHOFWESEN  
MÜNSINGEN RUBIGEN

## Auszug aus dem Bestattungs- und Friedhofreglement mit Verordnung und Gebührentarif



## Bestattungs- und Friedhofreglement

Geltungsbereich	<b>Art. 1</b> <sup>1</sup> Dieses Reglement ordnet die Aufgaben der dem Gemeindeverband angeschlossenen Gemeinden im Bestattungs- und Friedhofwesen.
Friedhofruhe	<b>Art. 7</b> <sup>1</sup> Der Friedhof ist eine Stätte der Ruhe und Besinnung. Er ist der Bevölkerung frei zugänglich. <sup>2</sup> Ruhestörungen und unangebrachtes Verhalten sind untersagt. <sup>3</sup> Der Friedhofgärtner / die Friedhofgärtnerin, der Totengräber / die Totengräberin und die Mitglieder des Vorstandes sind befugt, die Friedhofordnung durchzusetzen.
Abteilungen	<b>Art. 8</b> <sup>1</sup> Der Friedhof ist in folgende Abteilungen unterteilt: a) Reihengräber für Erwachsene b) Reihengräber für Kinder und Sternenkinder c) Familiengräber d) Urnengräber e) Urnennischen f) Gemeinschaftsgrab (bestehend aus Aschenschacht, Rasenfeld für verrottbare Kartonnurnen, Rasenfeld für Sargbestattungen und Waldfriedhof mit Aschenschüttung) <sup>2</sup> Die Verstorbenen sind in den entsprechenden Abteilungen in fortlaufender Reihenfolge zu bestatten. <sup>3</sup> In den Abteilungen a) bis e) ist die Beisetzung zusätzlicher Urnen möglich.
Grabgestaltung	<b>Art. 9</b> <sup>1</sup> Der Friedhofgärtner / die Friedhofgärtnerin besorgt den Unterhalt, die Planierung und die Randbepflanzung der Gräber, den Unterhalt der Urnennischen und des Gemeinschaftsgrabes. <sup>2</sup> Die Angehörigen bestatteter Personen können die Anpflanzung der Gräber selbst besorgen, von Dritten ausführen lassen oder gegen Verrechnung der effektiven Kosten bzw. gegen eine vereinbarte Pauschale dem Friedhofgärtner / der Friedhofgärtnerin übertragen.

Bestattungsrecht

### Art. 12

Auf dem Friedhof werden bestattet:

- Verstorbene, die in den Verbandsgemeinden wohnhaft waren.
- auswärtig wohnhaft gewesene, jedoch in den Gemeinden verstorbene Personen.
- auswärtig Verstorbene, die durch besondere Beziehungen mit einer Verbandsgemeinde verbunden waren. Die Bestattung bedarf der Zustimmung des Vorstandes / Bestattungskoordinatorators.
- Aus historischen Gründen können Verstorbene aus der Gemeinde Allmendingen auf dem Friedhof Münsingen bestattet werden.

Schickliche Bestattung Kostenübernahme

### Art. 13

<sup>1</sup> Eine verstorbene Person, die in den Verbandsgemeinden wohnhaft war oder gemäss übergeordneter Gesetzgebung in der Gemeinde zu bestatten ist, hat im Rahmen ihres Rechts auf Achtung der Menschenwürde Anspruch auf eine schickliche Bestattung, insbesondere auch dann, wenn sie vermögenslos verstorben ist (Art. 7 Bundesverfassung).

Ruhedauer

### Art. 15

<sup>1</sup> Die Ruhezeit beträgt für Reihengräber und Urnengräber 25 Jahre. Bei Familiengräbern und Urnennischen beträgt sie 40 Jahre. Später als 15 Jahre nach dem Erstverstorbenen kann keine Erdbestattung mehr im Familiengrab erfolgen.  
<sup>2</sup> Die Ruhezeit für Beisetzungen vor dem 1.1.2002 wird nach dem bis zu diesem Zeitpunkt gültigen Reglement gewährt.  
<sup>3</sup> Das Beisetzen zusätzlicher Urnen verlängert die Ruhezeit nicht.

## Verordnung zum Bestattungs- und Friedhofreglement

Todesanzeige

### Art. 1

<sup>1</sup> Jeder Todesfall ist dem Zivilstandsamt innert zwei Tagen anzuzeigen (Art. 35 Abs. 1 der eidgenössischen Zivilstandsverordnung vom 28.04.2004, ZSTV; SR 211.112.1)  
<sup>2</sup> Der Bestattungskoordinator / die Bestattungskoordinatorin stellt die Beerdigungsbewilligung aus, auf der die Personalien sowie Tag und Stunde der Beerdigung eingesetzt werden. Bei der zeitlichen Ansetzung ist den Möglichkeiten des Pfarrers / der Pfarrerin Rechnung zu tragen. Der Bestattungskoordinator / die Bestattungskoordinatorin übermittelt je eine Begräbnisbewilligung dem Pfarrer / der Pfarrerin und dem Totengräber / der Totengräberin.

Aufbahnhungshalle

### Art. 2

<sup>1</sup> Die Aufbahrung eines Leichnams erfolgt in der Regel in der Aufbahrungshalle.  
<sup>2</sup> Auf Wunsch der Angehörigen kann die Aufbahrung auch im Sterbehaus oder im Krematorium erfolgen, sofern keine sanitätspolizeilichen Gründe entgegenstehen. Die Überführung des Leichnams vom Trauerhaus oder vom Spital zur Aufbahrungshalle wird in der Regel durch ein Bestattungsunternehmen besorgt.  
<sup>3</sup> Für auswärtige Verstorbene, die nicht auf dem Friedhof Münsingen bestattet werden, wird für die Benützung der Aufbahrungshalle eine Gebühr erhoben.  
<sup>4</sup> Die Angehörigen erhalten vom Bestatter / von der Bestatterin einen Schlüssel. Der Verstorbene / die Verstorbene kann jederzeit besucht werden.

Särge

### Art. 3

<sup>1</sup> Särge sind aus weichen Holzarten oder anderem umweltverträglichem verrottbarem Material anzufertigen. Zinnsärge und Särge aus Tropenholz sind nicht zulässig.

Bestattung

### Art. 4

<sup>1</sup> Der Friedhof ist der ordentliche Bestattungsort für die verstorbenen Einwohner / Einwohnerinnen des Gemeindeverbandes.

	<p><sup>2</sup>Die Beerdigungen finden Montag bis Freitag, je nach Wunsch der Angehörigen und in Absprache mit dem Bestattungs Koordinator/der Bestattungs-Koordinatorin in der Regel um 11.00 Uhr, 13.30 Uhr oder um 15.00 Uhr statt.</p> <p><sup>3</sup>Für die Urnenbeisetzung haben sich die Angehörigen mit dem Bestattungs Koordinator/der Bestattungs-Koordinatorin, dem Friedhofgärtner/der Friedhofgärtnerin und dem Pfarrer/der Pfarrerin zu verständigen.</p>	Unterhalt der Gräber	<p><b>Art. 15</b></p> <p><sup>1</sup>Das Anpflanzen und der Unterhalt der Grabstätten sind Sache der Angehörigen, wobei es ihnen freisteht, einen Auftragsgärtner damit zu beauftragen.</p> <p><sup>2</sup>Nachbargräber und allgemeine gärtnerische Anlagen dürfen durch die Bepflanzung (z.B. Schattenwurf, Überwachsen, Pflanzen mit unterirdischen Wurzeln wie Maiglöckchen) und übrige Ausschmückung einzelner Gräber nicht beeinträchtigt werden.</p> <p><sup>3</sup>Gestattet sind Saison- oder Dauerbepflanzung, im Winter auch die Abdeckung mit pflanzlichen Materialien. Das Setzen mehrjähriger Pflanzen (Bäumchen, Sträucher) bedarf der Zustimmung des Friedhofgärtners /der Friedhofgärtnerin.</p> <p><sup>4</sup>Unkraut, Kehricht, Abfälle, dürre Kränze usw. sind zu entfernen und in die hierfür bestimmten Behälter zu werfen. Die Verunreinigung von Brunnen ist zu vermeiden.</p> <p><sup>5</sup>Der Friedhofgärtner/die Friedhofgärtnerin ist beauftragt, abgestandene Bäume und Sträucher, verwelkte Blumen und Kränze, unpassende oder zerbrochene Gefässe usw. von den Gräbern zu entfernen. Zu grosse Bäume oder Sträucher, die in der Höhe 2 Meter übersteigen können in Absprache mit dem Vorstand vom Friedhofgärtner/der Friedhofgärtnerin entfernt werden. Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen.</p> <p><sup>6</sup>Auf dem Gemeinschaftsgrab ist ein Ablageort für Blumen, Kränze und allgemeinen Grabschmuck festgelegt. Anderweitig deponierter Blumenschmuck wird vom Friedhofpersonal dorthin gestellt. Die genauen Bestimmungen sind der angeschlagenen Hinweistafel zu entnehmen</p> <p><sup>7</sup>Die Verwendung von chemischen Hilfsmitteln zur Bekämpfung von Schädlingen und Krankheiten ist auf ein Minimum zu beschränken. In speziellen Fällen kann der Friedhofgärtner /die Friedhofgärtnerin beigezogen werden. Die Angehörigen sind während den Anpflanzzeiten entsprechend zu informieren.</p> <p><sup>8</sup>Gräber, die von den Angehörigen nicht unterhalten werden oder für die kein Bepflanzungsauftrag besteht, werden nach vorheriger schriftlicher Aufforderung vom Friedhofgärtner /von der Friedhofgärtnerin einfach und dauerhaft begrünt.</p>	Bewilligung	<p><b>Art. 16</b></p> <p><sup>1</sup>Der Hersteller eines Grabmals hat dem Vorstand vor Beginn der Ausführungsarbeiten ein Gesuch auf vorgedrucktem Formular einzureichen.</p>
Allgemeine Öffnungszeiten	<p><b>Art. 7</b></p> <p><sup>1</sup>Der Friedhof ist für Besucherinnen und Besucher ganztägig geöffnet, für Kinder jedoch nur in Begleitung Erwachsener.</p>			Material	<p><b>Art. 17</b></p> <p>Als Material für Grabmäler sind gestattet: Natursteine, Kunststeine, Metall, Holz, Keramik und Glas.</p>
Gemeinschaftsgrab	<p><b>Art. 12</b></p> <p><sup>1</sup>Auf dem Gemeinschaftsgrab erfolgt die Aschenbeisetzung in die Gemeinschaftsgruft. Auf Wunsch der Angehörigen kann sie auch an einer hierfür festgelegten Stelle im Rasenfeld in einer verrottbaren Urne oder direkt in den Boden stattfinden, letzteres gilt auch für Bestattungen im Waldfriedhof. Im dafür vorgesehenen Abschnitt besteht ebenso die Möglichkeit zur Erdbestattung.</p> <p><sup>2</sup>Auf Wunsch der Angehörigen erfolgt eine Namensnennung auf einer Metallplatte.</p>			Abmessungen	<p><b>Art. 18</b></p> <p><sup>1</sup>Die Grabmäler dürfen folgende Masse über dem Niveau des Bodens nicht überschreiten:</p> <p>Grabmäler für Erwachsene Höhe: 1.00 m Breite: 0.60 m</p> <p>Grabmäler für Kinder Höhe: 0.80 m Breite: 0.50 m</p> <p>Familiengräber Höhe: 1.20 m Breite: 1.20 m</p> <p>Urnengräber Höhe: 0.80 m Breite: 0.50</p> <p>Die Dicke der steinernen Grabmäler hat mindestens 12 cm zu betragen.</p>
Arbeiten auf Gräbern	<p><b>Art. 13</b></p> <p><sup>1</sup>Bei Arbeiten auf Gräbern ist jede Beschädigung benachbarter Gräber oder der allgemeinen Anlagen zu vermeiden.</p> <p><sup>2</sup>Abfälle sind in die dafür vorgesehenen Behälter zu werfen oder sonstwie ordnungsgemäss zu entsorgen. Für Auftragsgärtner hingegen steht eine Mulde im Werkhof zur Verfügung.</p> <p><sup>3</sup>Während der Dauer einer Bestattung sind die Arbeiten auf benachbarten Gräbern zu unterbrechen.</p>			Aufstellen des Grabmals	<p><b>Art. 19</b></p> <p><sup>1</sup>Grabmäler dürfen erst nach erstellter Planie und Einfassung der betreffenden Gräberreihe aufgestellt werden. Auf die Bepflanzung ist Rücksicht zu nehmen.</p> <p><sup>2</sup>Bezüglich der Aufstellung eines Grabmals sind die Weisungen des Friedhofgärtners /der Friedhofgärtnerin einzuholen. An Samstagen dürfen keine Grabmäler aufgestellt werden.</p>
Anpflanzungen	<p><b>Art. 14</b></p> <p><sup>1</sup>Die Grabstätten sind ordentlich zu bepflanzen und auszuschnümen.</p> <p><sup>2</sup>Anpflanzung und Pflege der Grabeinfassungen, Hecken, Wege, Anlagen usw. sind Aufgabe des Friedhofgärtners /der Friedhofgärtnerin, gemäss Weisungen des Vorstandes.</p>			Beratung	<p><b>Art. 22</b></p> <p>Der Friedhofgärtner /die Friedhofgärtnerin berät auf Wunsch die Angehörigen unentgeltlich bei der Gestaltung der Grabmäler.</p> <p>Die Verordnung wurde vom Vorstand am 10. April 2019 verabschiedet, das Reglement von der Verbandsversammlung vom 5. Juni 2019 angenommen. Sie treten auf den 1. Juli 2019 in Kraft.</p>